



**Satzung des Vereins
Deutsche Epilepsievereinigung - Landesverband Nordrhein-Westfalen
(DE-LV NRW),
Ausführung 2022**

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
"Deutsche Epilepsievereinigung Landesverband Nordrhein-Westfalen (DE-LV NRW)"
und ist ein Zusammenschluss von Personen, die unmittelbar und mittelbar von Epilepsie betroffen sind, sowie von Freund*innen und Förder*innen dieses Personenkreises.
2. Vereinssitz ist Dortmund.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen.
4. Der DE-LV NRW ist Bindeglied zwischen den einzelnen DE-Selbsthilfgruppen des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und dem DE-Bundesverband.
5. Der DE-LV NRW bildet den Zusammenschluss von Epilepsie-Selbsthilfgruppen sowie seiner Mitglieder.
6. Der DE-LV NRW ist politisch und konfessionell neutral.
7. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Aufgaben

1. Ziel
Ziel des Verbandes DE-LV NRW ist das selbstbestimmte Leben der Menschen mit Epilepsie. Als Experten in eigener Sache müssen ihre Vertreter im Gesundheitssystem als gleichberechtigte Partner anerkannt werden. Schule, Ausbildungs- und Berufschancen sind so zu gestalten, dass sie den unterschiedlichen Fähigkeiten, Kenntnissen und Bedürfnissen der Menschen mit Epilepsie entsprechen. Die Arbeit des Verbandes zielt darauf ab, in der Gesellschaft ein Klima zu schaffen, so dass sich Menschen mit Epilepsie ohne Nachteile offen zu ihrer Krankheit bekennen können und in allen Bereichen gefördert und anerkannt werden.
2. Aufgaben
Zur Erfüllung dieses Zieles stellt sich der DE-LV NRW insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen den unmittelbar und mittelbar Betroffenen zum gemeinsamen Handeln und zur gemeinsamen Bewältigung der besonderen Lebenssituation als Selbsthilfe- und Solidargemeinschaft
 - Abbau von Vorurteilen gegenüber Epilepsien
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Informations- und Erfahrungsaustausch über medizinische, therapeutische, berufliche, soziale und rechtliche Fragen und Möglichkeiten
 - Förderung der gesellschaftlichen Integration und des Zugangs zu allen Lebensbereichen für Menschen mit Epilepsie
 - Förderung der Mobilität, des Sports und der Freizeitgestaltung für Menschen mit Epilepsie
 - Förderung der Gründung von Selbsthilfgruppen zur Sicherstellung eines flächendeckenden Selbsthilfe-Angebotes der Epilepsie in Nordrhein-Westfalen
 - Kooperation mit anderen Landesverbänden, Selbsthilfgruppen und dem Bundesverband
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen in Nordrhein – Westfalen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der DE-LV NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der DE-LV NRW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Landesverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung und Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- und Sachspenden
 - Öffentliche Zuschüsse
 - Erträge des Vereinsvermögens
 - sonstige Zuwendungen
2. Für Mitglieder des Bundesverbandes mit Wohnsitz in NRW erhält der Landesverband einen anteiligen Mitgliedsbeitrag entsprechend der Satzung des Bundesverbandes. Dieser beträgt zurzeit 25%.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Fördermitglieder, der Selbsthilfegruppen und der juristischen Personen und seine Änderungen werden von der Mitgliederversammlung des DE-LV NRW mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied des DE-LV NRW kann jede natürliche Person ab 14 Jahren und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des DE-LV NRW zu fördern. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen für ihre Mitgliedschaft die schriftliche Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten.
2. Mitglieder des Bundesverbandes mit Wohnsitz in NRW sind gleichzeitig Mitglieder des Landesverbandes.
3. Für die Beantragung der Mitgliedschaft ist die Schriftform erforderlich.
4. Die Aufnahme ist vollzogen, wenn der Vorstand nicht binnen einer Frist von 8 Wochen nach Eingang den Antrag schriftlich abgelehnt hat. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
5. Personen, die sich um den Verein und seinen Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag eines ordentlichen Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber beitragsfrei.
6. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Tod
 - b. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
 - c. Austritt
 - d. Ausschluss
 - e. Streichung von der Mitgliederliste — vgl. DE-Satzung
7. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem DE-LV NRW ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss spätestens bis zum 1.12. des Jahres eingegangen sein.

8. Über den Ausschluss aus dem DE-LV NRW, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund statthaft. Ein wichtiger Grund ist grundsätzlich dann gegeben, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Verbandes grob verstoßen hat. Er erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet dann endgültig. Der Ausschluss von Mitgliedern des Bundesverbandes ist nur im Einvernehmen mit diesem zulässig.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des DE-LV NRW auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht eines Mitgliedes in der Mitgliederversammlung ruht, wenn sich das Mitglied im Beitragsrückstand befindet. Juristische Personen haben das gleiche Stimmrecht wie natürliche Personen. Fördernden Mitgliedern steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung oder bei sonstiger Beschlussfassung nicht zu.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge schriftlich zu unterbreiten.

§ 7 Organe des DE-LV NRW

Die Organe des DE-LV NRW sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, sowie dann einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der/Die Vorsitzende lädt schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und unter einer Frist von 6 Wochen ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Vorstand schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Begründete Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden bis mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen und von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden den Mitgliedern bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich bekannt zu geben.
2. Die Tagesordnung kann zu Beginn einer Mitgliederversammlung durch Beschluss ergänzt werden, davon ausgenommen sind Anträge zur Satzung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand dann einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der ordentlichen Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung sie berufen wurde.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der/die Vorsitzende der Versammlung und der Protokollführer/die Protokollführerin zu unterzeichnen haben. Eine Protokollabschrift nebst Geschäftsbericht ist dem Bundesverband zuzuleiten.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung
 - a. Beschließt die Grundsätze für die Arbeit des DE-LV NRW
 - b. Beschließt Satzungsänderungen und die Auflösung des DE-LV NRW
 - c. Wählt die Vorstandsmitglieder
 - d. Wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und deren Amtszeit um 2 Jahre versetzt ist
 - e. Entscheidet bei Anrufung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Nimmt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan des Vorstandes entgegen und genehmigt diese
 - g. Nimmt den Vorstandsbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung
 - h. Beschließt die Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
 - a. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - b. Beteiligung an Gesellschaften
 - c. Aufnahme von Darlehen ab EUR 5.000

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
3. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die mindestens 3 Monate vor der Mitgliederversammlung rechtmäßig in den Verein aufgenommen worden sind und ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen, das der Vorsitzende der Versammlung sowie dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterzeichnen haben. Eine Protokollabschrift nebst Geschäftsbericht ist dem Bundesverband zuzuleiten.

§ 11 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 gleichberechtigten Mitgliedern, die Vorstand im Sinne § 26 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind. Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 von ihnen gemeinsam.
2. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Ausgaben sind zu erstatten.
3. Wählbar ist jedes natürliche Mitglied des DE-LV NRW das seit mindestens 1 Jahr Mitglied des DE-LV NRW oder einer Epilepsie-Selbsthilfegruppe ist. Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes sollen selbst Epilepsie haben, oder Angehöriger eines Menschen mit Epilepsie oder Partner eines Menschen mit Epilepsie sein.
4. Der Vorstand wird jeweils auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt auch beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern im Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt der Kandidat nach, der bei der letzten Wahl die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat. Übernimmt dieser das Amt nicht, ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Wahl eine Ersatzperson zu bestimmen.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse in schriftlichem Umlaufverfahren unter Setzung einer angemessenen Antwortfrist oder bei telefonischer Beschlussfassung herbeigeführt werden.

6. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder unter vorheriger schriftlicher Darlegung der Gründe diese Einberufung verlangen.
7. Der Vorstand
 - a. führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Für die Erledigung der Verwaltungs- und Kassenaufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Er hat Antragsrecht im Vorstand. Er unterliegt den Weisungen des Vorstandes
 - b. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes wird durch die Geschäftsordnung geregelt
 - c. Beschließt den Ausschluss von Mitgliedern
 - d. Nimmt Satzungsänderungen vor, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Solche Satzungsänderungen werden bei der nächsten DE-LV NRW-Mitgliederversammlung mitgeteilt.
8. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen
9. Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Unterstützung Beiräte und Arbeitskreise berufen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung. Zu dem Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Deutsche Epilepsievereinigung gem. e.V.